

II.

Eine Reihe von Uhrenfachgeschäften in Braunschweig hatte unter der Schlagzeile „Wirklich brauchbare Hausuhren kaufen Sie nur beim Uhrmacher!“ ein gemeinschaftliches Inserat gebracht, das in der Abfassung insofern zu beanstanden war, als über die Beschaffenheit billiger Hausuhren zum Preise von 60 RM. Behauptungen aufgestellt wurden, die in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend sind. Lauffer hat daraufhin eine „Erwiderung“ in den braunschweigischen Tageszeitungen gebracht und das Inserat der Braunschweiger Uhrenfachgeschäfte richtiggestellt. Darüber hinaus hat er aber noch folgendes veröffentlicht:

„Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf eine Verbandsnachricht des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in Nr. 35/26 der „Deutschen Uhrmacherzeitung“ hinweisen, wobei es wörtlich heißt: »Die Verkaufspreise für das Publikum errechnen sich nach den Beschlüssen der Reichstagung in Köln mit einem Aufschlag von 75% (in Buchstaben nach dem Chiffreschlüssel des Uhrmacherverbandes ausgedrückt) auf die angegebenen Einkaufspreise. Diese Mindestpreise dürfen nicht unterboten werden.« Laut verschiedenen weiteren Verbandsnachrichten beträgt die Verdienstspanne bis zu 90%, insbesondere bei besseren Uhren.“

Die von Lauffer angezogene Mitteilung des Zentralverbandes ist eine Bekanntmachung der Markenuhr G. m. b. H., die sich auf die Preisstellung lediglich von Weckern bezieht. Ferner sind von uns niemals Verbandsnachrichten veröffentlicht worden, wonach die Verdienstspanne bis zu 90%, insbesondere bei Hausuhren, betragen soll. Lauffer hat also mit dieser Veröffentlichung eine bewußte Irreführung des Publikums beabsichtigt.

Unserem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung hat auch hier das Landgericht Braunschweig am 18. November 1929 in der folgenden Weise stattgegeben:

„Unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 14. November 1929 wird dem Antragsgegner verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen,

die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zur Darlegung der angeblichen Preisniedrigkeit seiner Erzeugnisse auf die Mitteilungen des Antragsstellers in der »Deutschen Uhrmacherzeitung« vom 28. April 1926 in der Weise Bezug zu nehmen, daß er folgende aus dem Zusammenhang gerissene Sätze veröffentlicht:

»Die Verkaufspreise für das Publikum errechnen sich nach dem Beschlusse der Reichstagung in Köln mit einem Aufschlag von 75% (in Buchstaben nach dem Chiffreschlüssel des Uhrmacherverbandes ausgedrückt) auf die angegebenen Einkaufspreise. Diese Mindestpreise dürfen nicht unterboten werden.«

Sowie ferner zu veröffentlichen:

»Laut verschiedenen weiteren Verbandsnachrichten beträgt die Verdienstspanne bis zu 90%, insbesondere bei besseren Uhren.«

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird dem Antragsgegner Geldstrafe oder Haft bis zu sechs Monaten angedroht. Die Entscheidung über die Kosten der einstweiligen Verfügung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten. Dem Antragsteller wird eine Frist von drei Wochen gesetzt, innerhalb welcher er den Antragsgegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden hat.

Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei; die durch die Beschwerde verursachten Auslagen des Gerichts werden niedergeschlagen. Die Parteikosten der Beschwerde fallen dem Beschwerdegegner zur Last.“

Bei dieser Gelegenheit bitten wir unsere Mitglieder dringend, bei der Abfassung von Abwehrinseraten besondere Vorsicht walten zu lassen und uns möglichst etwaige Entwürfe zur Begutachtung vom wettbewerbsrechtlichen Standpunkte aus einzuschicken.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

W. König.

(VII/346)

Innungs- und Vereinsnachrichten

Landesverband der Uhrmacher im Freistaat Sachsen

Bericht über die Obermeistertagung am 10. November 1929. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende des verstorbenen Kollegen Hermann Grabe (Leipzig). Den Kollegen R. Lorenz (Eibau) beglückwünschte der Vorsitzende zum vierzigjährigen Geschäftsbestehen.

Der Zentralverband hatte wichtige Mitteilungen über Präzision, Wirtschaftsverband, Schmuckwerbewoche und elektrische Uhren gesandt. Bei der Besprechung über die Weckerlieferung faßten die Obermeister eine Entschließung, worin dem Zentralverband für seine Bemühungen, die Belieferung von Weckern nach dem Grundsatz: „Gleiche Mengen — gleiche Preise“ zu erzielen, gedankt und die Bitte ausgesprochen wird, in seinem Kampf nicht nachzulassen bis zur Erreichung des Zieles: Den Fachhandel in der Preisgestaltung nicht nur den Außenseitern gleichzustellen, sondern ersterem den Vorrang zu geben! —

Die dem Landesverband zugesandten zollamtlich beschlagnahmten Uhren wurden verwertet. Ein Betrag aus der Verbandskasse zur Deckung eines hierdurch entstandenen Defizits wurde bewilligt. Ebenso erklärten sich die Obermeister mit einer Spende von 50 RM. für die Urania, Glashütte, anlässlich der Fünfzigjahrfeier einverstanden.

Der Kassierer gab einen kurzen Überblick über das Kassenwesen. Gut steht unsere Begräbnisunterstützungskasse. Kollege Roth (Dresden) hat in dankenswerter Weise eine Gegenüberstellung der Einzahlungen und Leistungen der Kasse vorgenommen. Die Aufstellung wird in Druck gegeben und als Werbemittel in den Innungen verbreitet werden. Ein Vortrag über die Arbeit der Steuersachverständigen brachte Aufklärung über den Werdegang der Steuereinschätzungen. Die Sachverständigen sind Helfer der Kollegen und sollen vor Überbesteuerung schützen. Deshalb soll ihnen auch überall vertrauensvoll die notwendige Einsicht in die Bücher gestattet werden.

Der Verbandstag 1930 findet am 17. bis 19. Mai in Waldheim statt. Obermeister Kühn (Waldheim) bittet heute schon alle Kollegen, sich diese Tage für den Besuch der Tagung freizuhalten. Der Antrag einer Innung, ihr einen Teil rückständiger Beiträge

zu erlassen, fand unter bestimmten Voraussetzungen Annahme. Kollege Lorenz bittet, beim Zentralverbande dahin zu wirken, daß der in Eisenach ausgefallene Vortrag „Unser Nachwuchs“ bei der nächsten Reichstagung wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird. In einer Aussprache wird darauf hingewiesen, daß Zwangssinnungen, welche ihre Versammlungen an Sonntagen abhalten, von ferngebliebenen Mitgliedern keine Versäumnisstrafen erheben dürfen. Den Schluß der siebenstündigen Versammlung bildeten wichtige interne Besprechungen. (VII/352)

Die am 10. November 1929 in Chemnitz versammelten Obermeister des Landesverbandes der Uhrmacher im Freistaat Sachsen faßten folgende Entschließung:

Die Obermeister des Landesverbandes Sachsen danken dem Zentralverband für seine bisherigen Bemühungen, für den Uhrenfachhandel gerechte Bedingungen in der Belieferung von Weckern nach dem aufgestellten Grundsatz: „Gleiche Mengen — gleiche Preise“ zu erzielen.

Die Obermeister setzen das Vertrauen in den Zentralverband, daß dieser nicht nachläßt in seinem Kampf, die Lieferungsbedingungen, die von seiten des Wirtschaftsverbandes den Warenhäusern und sonstigen Außenseitern eingeräumt werden, nicht nur auch für den Fachhandel zu erreichen, sondern daß es vom Wirtschaftsverband anerkannt wird, daß dem Fachhandel als dem größten Uhrenverteiler ein Vorzug eingeräumt werden muß. Die Statistik ist hierfür ein unbestechlicher Zeuge, daß die von Warenhäusern usw. abgesetzten Wecker im Verhältnis zu dem Umsatz der Fachgeschäfte diese Forderung rechtfertigen. (VII/353)

Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen.
Richard Friedemann, Schriftführer.

Berlin. (Freie Uhrmacherinnung.) Zwischen dem Verein Berliner Uhrmachergehilfen und der Freien Uhrmacherinnung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1929 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Für alle Innungsmitglieder und für alle bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gehilfen gelten mit dem 1. Dezember die vereinbarten Arbeitsbedingungen und Löhne. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung für diesen Tarifvertrag ist beim Reichs-